

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 1/2014	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2014 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Deutschland	24.01.2014

Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2014

nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS

- (1) Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III und der UN-Nummer 1361 KOHLE oder RUSS zuzuordnen sind und in loser Schüttung befördert werden, unterliegen nur den folgenden Bestimmungen und dürfen abweichend von den Sondervorschriften für die Beförderung in loser Schüttung VW 4 auch in offenen Wagen befördert werden, wenn
- a) die Temperatur des gesamten Haufwerks der für die nächsten sieben Tage zur Beförderung vorgesehenen Ladung 60 °C nicht überschreitet oder die Temperatur der Ladung während oder unmittelbar nach der Befüllung des Laderaums 60 °C nicht überschreitet oder
 - b) diese Kohle per Binnenschiff angeliefert wurde, eine Temperaturmessung bereits durchgeführt wurde und die Lagerzeit nach der Binnenschiffsentladung nicht mehr als 7 Tage beträgt oder
 - c) die Kohle aus der frischen Förderung direkt und ohne Temperaturmessung in den Wagen gefördert wird.

Der Befüller hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur der Ladung in folgenden Fällen nicht überschritten wird:

- aa) vor der Beladung bezogen auf die Menge (das Haufwerk), die innerhalb der nächsten sieben Tage zur Eisenbahnbeförderung vorgesehen ist,
- bb) und, soweit technisch möglich, während oder unmittelbar nach dem Befüllen von Wagen.

Die übrigen Vorschriften des RID gelten nicht.

- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 24. Januar 2014

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Silvia Prinz